

Die Bürgerstiftung – Die Gründung

1. Die Entwicklung einer Gründungsstrategie – wichtige Fragen:

- *Wie sollen die Gründungstifter gewonnen werden?*
- *Wer verbreitet die Idee in der Gemeinde/Region und wie?*
- *Gibt es Unternehmen oder Organisationen, die die Stiftung mit einem Matching-Fund ausstatten, aus dem jeder spendete Euro verdoppelt wird?*

Ein Matching-Fund (siehe ABC) wird oft von der Kommune oder einem großen ansässigen Unternehmen zur Verfügung gestellt, um die Verbundenheit mit der Stiftung zum Ausdruck zu bringen, ohne dominierend eingreifen zu wollen. Die Aussicht auf eine Verdopplung der eigenen Zuwendung ist oft ein sehr erfolgreicher Anreiz, sich zu engagieren.
- *Wer finanziert die Geschäftsstelle der Stiftung in der Anfangsphase und wie soll die Geschäftsstelle in Zukunft finanziert werden?*

Erfahrungen aus zahlreichen Ländern zeigen, dass das Wachstum einer Bürgerstiftung eng mit der Professionalität ihrer Geschäftsstelle verknüpft ist. Der Grund hierfür liegt u.a. darin, dass Professionalität Vertrauen bei den Stiftern erweckt. Sie sollten folglich bereits früh damit beginnen, gezielt Gelder oder Sachmittel für die Ausstattung der Geschäftsstelle einzuwerben bzw. Personal hierfür zu gewinnen (evtl. als "Leihgabe" von der Kommune, Unternehmen etc.)
- *Wer nimmt Kontakt zu der Stiftungsaufsicht, zu anderen Stiftungen bzw. zu Ratgebern auf?*

Die Abstimmung der Satzung mit der zuständigen Stiftungsbehörde sollte möglichst bereits im Entwurfsstadium der Rat der Stiftungsbehörde beginnen. Die Errichtung der Stiftung bedarf der Anerkennung der Stiftungsbehörde.
- *Zeitplan / konkrete Zuweisung von Aufgaben?*
- *Wie und wann soll die Stiftungserrichtung (Stiftungsgeschäft) erfolgen - z.B. durch ein Stiftungsfest etc.?*

Dieser wichtige Akt sollte gebührend und öffentlichkeitswirksam begangen werden. Hier besteht die Möglichkeit, unentschlossene, aber auch neue Stifter hinzuzugewinnen. Ideal ist es hierfür, wenn die Gründungstifter das Stiftungsgeschäft in der Öffentlichkeit (im Rahmen einer Festveranstaltung o.ä.) unterschreiben.

Die Bürgerstiftung – Die Gründung

- **Wichtig:** *Wenn möglich, sollten keine Gelder vor der tatsächlichen Gründung entgegengenommen werden. Ist absehbar, dass die Gründung mehrere Jahre dauern wird, kann für die erste Phase eine unselbständige Stiftung bzw. ein Verein gegründet werden. Verpflichtungserklärung, Verein oder unselbständige Stiftung?*
 - ⇒ Soll Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt werden? Soll die Gründung zeitnah erfolgen (ca. in 6 Monaten), ist von der Gründung eines Vereines oder einer unselbständigen Stiftung abzuraten. In diesem Fall sollte auf das Mittel der Verpflichtungserklärung zurückgegriffen werden. Diese Erklärung sollte den zugesagten Betrag enthalten und mit einer Frist versehen sein. Bis zum Ablauf dieser Frist, ist der Gründungstifter an seine Zusage gebunden (siehe Muster).
 - ⇒ Je länger der Gründungszeitraum veranschlagt wird, je notwendiger wird es eine “Zwischenrechtsform” für die Gründung zu nutzen.
- **Stiftungsgeschäft:** *Sollen die einzelnen Stiftungssummen offengelegt werden? Bitte beachten Sie, dass aus dem Stiftungsgeschäft hervorgeht, in welcher Höhe jeder Stifter sich verpflichten möchte. Wenn alle unter der Gesamtsumme unterschreiben, sind sie grundsätzlich Gesamtschuldner, d.h. jeder haftet für die gesamte Summe. Ausweg: Nennen Sie neben jeder Unterschrift den konkreten Betrag oder weisen Sie ausdrücklich daraufhin, dass jeder Stifter sich nur in Höhe der zuvor unterschriebenen Verpflichtungserklärungen verpflichten will (die Erklärungen müssen dann dem Stiftungsgeschäft beigelegt werden.).*
- **Bitten Sie alle Gründungstifter und zukünftigen Großstifter darum in einigen Sätzen Ihre Motivation darzulegen.** Der Stifter sollte ausführen, welche Bedeutung die Bürgerstiftung für ihn hat und welche Zwecke seiner Meinung nach mit seiner Zuwendung verfolgt werden sollten. Mit diesen Stifterbriefen bleiben die Vorstellungen und Werte aller Stifter erhalten und es wird eine Verbindung zu den zukünftigen Generationen hergestellt. Bei Neuausrichtungen der Stiftung (Strategie!) können diese Briefe zudem eine wertvolle Entscheidungshilfe darstellen.

Die Bürgerstiftung – Die Gründung

2. Das Gründungsverfahren

Eine Bürgerstiftung ist eine Stiftung privaten Rechts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es handelt sich nicht um eine besondere Rechtsform. Eine Stiftung privaten Rechtes entsteht nach den Voraussetzungen §§ 80 f. BGB. Danach kann “Stifter” jede natürliche aber auch juristische Person sein, die uneingeschränkt geschäftsfähig ist. Zur Entstehung bedarf es eines Stiftungsgeschäftes, einer Stiftungssatzung und der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Oft sind zusätzliche Regelungen der einzelnen Landesstiftungsgesetze zu berücksichtigen. Spätestens nach der Annerkennung der Stiftungerrichtung muss dann noch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung bei der zuständigen Finanzbehörde erwirkt werden. Es ist aber sinnvoll, bereits während des Anerkennungsverfahrens die Satzung von der Finanzbehörde prüfen zu lassen.

Die Anerkennung

Die Errichtung einer Stiftung bedarf der Anerkennung durch die örtlich zuständige staatliche Stiftungsbehörde. In zahlreichen Bundesländern ist diese beim Innenministerium bzw. bei der Bezirksregierung angesiedelt. Die Stiftungsbehörden erkennen nicht nur die Stiftung an, sie beraten auch hinsichtlich der Satzungsgestaltung und üben nach der Entstehung die Stiftungsaufsicht aus (vgl. z.B. www.stiftungen.nrw.de). (Adressen siehe Kapitel: „Weiterführende Informationen“)

Das Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft ist die einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Stifters (Palandt-Heinrichs, § 80 Rdn.1).

Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Hinweis: Nennen Sie neben jeder Unterschrift den konkreten Betrag oder weisen Sie ausdrücklich daraufhin, dass jeder Stifter sich nur in Höhe der zuvor unterschriebenen Verpflichtungserklärungen verpflichten will (die Erklärungen müssen dann dem Stiftungsgeschäft beigelegt werden), ansonsten gelten alle Stifter als Gesamtschuldner.

Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung
2. den Sitz der Stiftung
3. den Zweck der Stiftung (auch mehrere)
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung

Das Stiftungsgeschäft zu Lebzeiten muss in Schriftform abgefasst und von dem Stifter (oder den Stiftern) eigenhändig unterschreiben sein. Einer notariellen Beurkundung bedarf es grundsätzlich nicht. Von Todes wegen kann das Stiftungsgeschäft in Form eines eigenhändigen und handschriftlichen Testamentes, eines notariellen Testamentes oder als Erbvertrag abgefasst werden.

Das Stiftungsgeschäft ist bedingungsfeindlich, d.h. es darf nicht unter eine Bedingung gestellt werden, die das Bestehen der Stiftung als zweifelhaft erscheinen läßt.

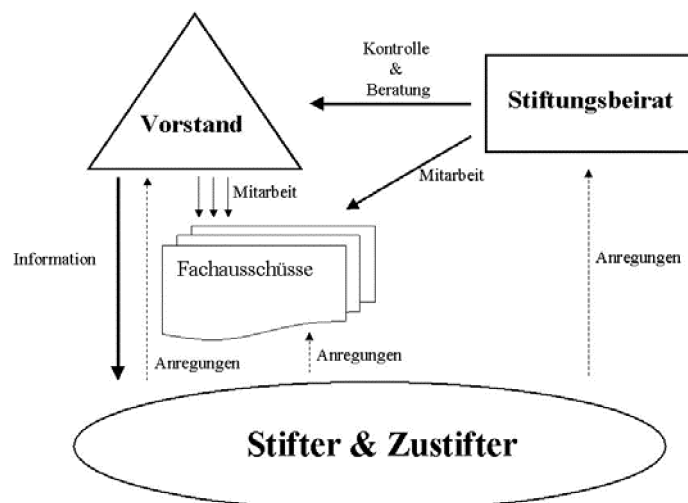
Die Bürgerstiftung – Die Gründung

Die Stiftungssatzung

Die Stifter müssen eine Stiftungssatzung bzw. Verfassung erstellen. Zwingende muss diese den Namen, den Sitz, den Zweck, die Organe und das Vermögen enthalten. Zur näheren Ausgestaltung ziehen Sie bitte die ständig aktualisierte Mustersatzung auf der Website www.buergerstiftungen.de oder die Satzungen anderer Bürgerstiftungen heran.

Die genannte Mustersatzung enthält einige Elemente aus Satzungen bereits bestehender Bürgerstiftungen. Die 'ideale' Satzung gibt es allerdings nicht. Der Grund hierfür liegt in der Natur der Sache: Eine Bürgerstiftung, die sich eine Satzung gibt, ist in jeder Region von anderen, wenn auch ähnlichen, Motiven und Vorstellungen getragen. Jede Stiftung muss deshalb die für sie sinnvollste Organisation und Zweckbestimmung entwickeln. Die Mustersatzung versteht sich folglich lediglich als Anregung bzw. Hilfestellung. **Sie muss in jedem Fall mit den zuständigen Stiftungs- und Finanzbehörden an die örtlichen Vorgaben angepasst werden!**

Ein Grundsatz sollte jedoch wie bei jeder Stiftungssatzung berücksichtigt werden: Eine Stiftung ist auf Dauer angelegt; Umstände, Bedürfnisse und Notwendigkeiten können sich ändern. Es gilt daher, möglichst wenig auszuschließen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten möglichst viele Optionen offen zu halten.



Die Organe einer Bürgerstiftung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben genügt es grundsätzlich, dass eine Stiftung mit einem **Vorstand** ausgestattet ist. Dieser ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Für eine Bürgerstiftung ist es jedoch sinnvoll, einen komplexeren Organisationsaufbau zu wählen und eine Kontroll- sowie eine Repräsentationsebene hinzuzunehmen. Damit ergibt sich eine Konstruktion mit mindestens drei Organen:

- **Der Stiftungsvorstand:** Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung nach außen.
- **Der Stiftungsrat:** Er wacht über die Zweckverwirklichung, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und berät den Vorstand.
- **Der Stifterforum:** Er bietet den Stiftern ein Forum und gewährleistet so den Informationsaustausch zwischen Stiftung und Stifter.

